

# **Satzung**

## **Benutzungs- und Gebührenordnung**

### **über die Benutzung des Toilettenwagens vom 09.09.2013**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

1. Der Ortsgemeinde, den Vereinen und deren Abteilungen in der Ortsgemeinde Altendiez steht das Recht auf Anmietung des Toilettenwagens zu.
2. Auf Anfrage kann der Toilettenwagen auch von Privatpersonen aus Altendiez im Ortsbereich Altendiez angemietet werden.
3. Auf Anfrage kann der Toilettenwagen von der Patenkompanie der Ortsgemeinde Altendiez angemietet werden.
4. Der Ortsgemeinde Altendiez, dem Männergesangverein und den „Alten Herren“ im VFL-Altendiez stehen je 26-mal die kostenlose Nutzung des Toilettenwagens zu.

#### **§ 2**

1. Die Nutzer haften selbstschuldnerisch für sämtliche während der Nutzungszeit entstandenen Schäden an dem Toilettenwagen und dessen Einrichtungen. Dies schließt auch den entstandenen Schaden der Erhöhung der Versicherungsprämie ein.  
Die Benutzungszeit umfasst auch die Zeit der Abholung und Rückgabe.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von eigenen sowie von Haftungsansprüchen Dritter frei.

#### **§ 3**

Nach der Mietzeit ist der Toilettenwagen gereinigt an die Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragte zu übergeben. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Insbesondere ist auf die ordnungsgemäße Handhabung zu achten.

Verantwortlich hierfür ist die von dem in § 1 genannten Personenkreis zu benennende Person.

Es wird ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll erstellt.

#### **§ 4**

1. Für die Benutzung des Toilettenwagens erhebt die Ortsgemeinde eine Benutzungsgebühr und bei Anlieferung und/oder Abholung durch den Gemeindearbeiter oder einen Beauftragten eine Transportgebühr.
2. Bei Anmietung des Toilettenwagens durch Privatpersonen wird zusätzlich eine Kautions erhoben.
3. Die Höhe der Benutzungs- und Transportgebühren und die Höhe der Kautions werden in der Haushaltssatzung festgelegt.
4. Gebührenschuldner ist der jeweilige Antragsteller. Mehrere Antragsteller haften gesamtschuldnerisch.
5. Die Gebühren nach Ziffer 1 sind sofort nach Rückgabe des Toilettenwagens fällig und auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Diez zugunsten der Ortsgemeinde Altendiez zu zahlen.

6. Für die Erhebung der Gebühren gelten im Übrigen die im KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung der Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

## **§ 5**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den 09.09.2013

\_\_\_\_\_  
Henschel  
(Ortsbürgermeister)

Siegel